

Satzung des Ski+Freizeit-Clubs Biebesheim am Rhein e. V. 1977

§ 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen

„Ski- und Freizeit-Club Biebesheim am Rhein e.V. 1977“.

II. Der Verein führt folgendes LOGO:



SKI + FREIZEIT-CLUB 1977 e.V.
BIEBESHEIM AM RHEIN



III. Der Verein hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein. Er wurde am 17. Juli 1977 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt – Registergericht – unter der Nr. VR 50575 eingetragen.

IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Der Verein hat vornehmlich den Zweck Skilauf und Wandern zu pflegen, sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, und der Jugendpflege.

II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Skifahrten, durch Radtouren, Ski-Gymnastik-Kurse und Wettkämpfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I. Der Ski- und Freizeit-Club Biebesheim am Rhein e.V. 1977 mit seinem Sitz in Biebesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1963 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

II. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

II. Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen die Mitglieder unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

III. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, sofern er an der Verfolgung des Vereinszieles mitwirken will und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, stellvertretend für den Vorstand, zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluss aus dem Verein oder
3. den Tod.

Der freiwillige Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied wiederholt grobe Verstöße gegen die Satzung zu schulden kommen lässt.

V. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, das Beitragswesen, die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, die Veröffentlichung in Vereinszeitschriften oder Vereinsmitteilungen sowie interne Angelegenheiten, die vom Vorstand näher zu bestimmen sind. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig. Hiervon bilden die Verpflichtungen gegenüber den Dachverbänden und die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Rahmenvertragspartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Ausnahme.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

II. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail, zu erfolgen. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mit aufzunehmen.

III. Die/Der Vorsitzende und sein/seine Vertreter/-in leiten die Versammlung.

IV. Über die Versammlung hat die/der Protokollführer/-in eine Niederschrift vorzunehmen, die von der/vom Leiter/-in der Versammlung und von der/vom Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

V. Für alle zu fassenden Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

VII. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

VIII. Die Versammlung kann eine Geschäftsordnung des Vereins mit Wirksamkeit für alle Mitglieder mit absoluter Mehrheit beschließen/verändern.

§ 7 Vorstand

I. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Der/Dem Vorsitzenden
2. Der/Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der/Dem Rechner/-in
4. Der/Dem Protokollführer/-in
5. Der/Dem Sportwart/-in
6. Der/Dem Vergnügungsausschussvorsitzenden
7. Der/Dem Jugendwart/-in

II. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bilden die unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

III. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, sofern sie volljährig sind, also das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

V. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

VI. Der Vorstand erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Beiträge

I. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

II. Sind beide Elternteile Mitglieder des Vereins, so sind deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr nach schriftlicher Beitrittserklärung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) und Entrichtung der

Aufnahmegebühr beitragsfrei. Die Höhe des Familienbetrages beträgt jeweils zwei Vollbeiträge durch die Elternteile.

III. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, den durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag regelmäßig zu bezahlen. In besonderen Fällen kann auf Antrag eine dauernde oder vorübergehende Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung auch aus anderen Gründen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

IV. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, und zur Ausübung des Stimmrechts. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen bzw. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliedschaft aufgehoben werden.

§ 9 Ordnungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinssatzung sowie der Geschäftsordnung zu fügen.

§ 10 Auflösungsbestimmungen/Wirksamkeit von Satzungsänderungen

I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am, unter Einbeziehung der Ursprungssatzung vom 17.07.1977, der ersten Änderung vom 13.01.1979 sowie der zweiten Änderung vom 23.03.1981 und der dritten Änderung vom 01.09.2001 mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen so beschlossen/abgelehnt. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.